

AWO zur Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete

Zukünftig bekommen in Sachsen-Anhalt alle Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten - auch wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen – Geldleistungen vorrangig in Form von Bezahlkarten (ausgenommen Erwerbstätige und Auszubildende).

Diese guthabenbasierten Debitkarten – ohne Kontobindung – beschränken Geldüberweisungen ins Ausland und erlauben Bargeldabhebungen pro Monat bis maximal 50,00 Euro. Für einen Teil der Leistungsberechtigten wird die Nutzung zudem auf die Region in der sie wohnen (Postleitzahl) beschränkt. Die Nutzung von Lastschriften und Überweisungen ist nur als Ausnahme vorgesehen. Online-Transaktionen sind ausgeschlossen. Aktuell sind 9450 Schutzsuchende vor Ort betroffen.

1. Selbstbestimmtes Leben massiv beschränkt

Die bisher geplante Umsetzung wirft die Frage auf, wie ein selbstbestimmtes Leben für geflüchtete Familien in Sachsen-Anhalt angesichts massiver Einschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit gewährleistet werden soll. Elektronische Zahlungen sind beispielsweise in kleineren Lebensmittelläden, Bäckereien, Bussen – auch öffentlichen Toiletten keinesfalls flächendeckend möglich – auch wird für die Klassenkasse oder die Ferienfreizeit Bargeld benötigt.

Zudem wird die Anfahrt zu Sprachkursen, Vorstellungsgesprächen oder Freizeitangeboten erschwert. Überweisungen und Lastschriften gehören zum alltäglichen Leben (z. B. Stromvertrag, Internet, Deutschland-Ticket, Mitgliedschaft in Sportvereinen, usw.) und stellen nicht die Ausnahme, sondern die Regel dar. Online-Transaktionen bergen zudem häufig kostengünstigere Alternativen. Schutzsuchende könnten so zum Beispiel nur beschränkt Gebrauchsgüter kaufen oder müssten für jede Lastschrift oder Überweisung bei den Sozialämtern einen Antrag stellen.

2. Hohe Kosten und enormer Verwaltungsaufwand

Die Inanspruchnahme von Überweisungen oder Lastschriften per Ausnahmefallregelungen bedarf der gesonderten zeitintensiven Prüfung durch die Behörden. Ebenso steht es um die Auszahlung von Bargeld. Das jüngste Urteil des Sozialgerichts Hamburg von Juli 2024 stellt per Eilentscheidung klar: Die pauschale Festsetzung des Bargeldbetrages auf 50,00 Euro ohne Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Umstände ist rechtswidrig. Es ist hier noch keine allgemeingültige Entscheidung in der Hauptsache getroffen, dennoch zeigt die Entscheidung auf, dass der Verwaltungsaufwand für die Leistungsbehörden immens unterschätzt wird, insbesondere da die stark belasteten Sozialämter ihren Aufgaben bereits jetzt nur eingeschränkt nachkommen können. In der Konsequenz bedeutet die Einführung einer Bezahlkarte mit Bargeld- sowie Überweisungs- und Lastschriftbeschränkungen für die überlasteten Kommunen einen erheblich größeren Aufwand als die Ausgabe einer Bezahlkarte ohne diese Einschränkungen.

3. Gefahr der Verschuldung für Betroffene

Wenn Fixkosten aufgrund fehlender oder verzögerter Lastschriften/ Überweisungen nicht bedient werden können, erhöht sich zudem die Gefahr der Verschuldung für

Schutzsuchende. Mahn- und Säumnisgebühren, z.B. von Strom- oder Handyverträgen sind die Folge sowie eine hohe Belastung durch zeitintensive Klärungen oder die Aufnahme privater Schulden bei Bekannten/ Freunden.

4. Anbieter Akzeptanz unbekannt

Wie viele Unternehmen die neue Form der Debitkarten in Zukunft tatsächlich als Zahlungsmittel akzeptieren, ist derzeit unbekannt. VISA Karten sind derzeit in Sachsen-Anhalt nicht flächendeckend akzeptiert. Geflüchtete Kinder und ihre Familien werden der Gefahr von Stigmatisierung und Ausgrenzung ausgesetzt, wenn sie ihre Einkäufe im Laden nicht bezahlen können. Insbesondere im ländlichen Raum, wo es eine kleinere Anbieterlandschaft gibt, sind enorme Hürden zu erwarten.

5. Einführung der Bezahlkarte verfehlt migrationspolitische Ziele

Die Nutzung der Bezahlkarte zielt u. A. darauf ab, irreguläre Migration und die Finanzierung von „Schlepper*innen zu unterbinden. Ein Zusammenhang zwischen der Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete und der Beschränkung der Zuzugszahlen von Asylsuchenden liegt jedoch nicht nachweisbar vor (DeZIM 2024, S. 5ff.). Aus Erfahrungen der Migrationsfachdienste in Sachsen-Anhalt wissen wir, dass die entscheidenden Faktoren für den Zielort Rechtsstaatlichkeit, bekannte soziale Netzwerke sowie Arbeitsmarktbedingungen in einem Land sind, nicht die Ausgabeform von Sozialleistungen.

Der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. lehnt die Einführung der Bezahlkarte mit Blick auf die genannten Kritikpunkte in seiner derzeitigen Form ab. Die Bezahlkarte für Geflüchtete ist so zu gestalten, dass sie das Recht auf Selbstbestimmung respektiert, die Integration fördert und eine entlastende Funktion für Verwaltung und Kartennutzer*innen hat. Dazu sind vorhandene Spielräume der Ausgestaltung entsprechend zu nutzen:

- Freie Verfügbarkeit über die Leistungen. Weder die Höhe der Bargeldabhebung noch der Ort an dem abgehoben werden kann, darf fremdbestimmt sein.
- Überweisungen und Einzugsermächtigungen müssen frei möglich sein. Sie sind keine Ausnahme, sondern der Regelfall.
- Die Einhaltung des Datenschutzes, sowie die informationelle Selbstbestimmung ist zwingend sicherzustellen.